

§ 14 PBStV System

PBStV - Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 14.

Die Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen hat unter den Kriterien der Objektivität und auf hohem Niveau der Qualität zu erfolgen.

In Kraft seit 25.04.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at